

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Wohnungsbau soll in der Kriegszeit nicht erliegen!

Als die Planungsstellen der Bauämter suspendiert worden waren, erschienen aus den Wohnungsbaukreisen viele ängstliche Fragen. Man verwies auf den durch die Gegebenheiten des Krieges sich mindernden Wohnungsbedarf. Hierzu war nun gleich richtigzustellen, daß wir zwar im Weltkriege eine Mietenbaisse gehabt haben, aber nur in den teureren Wohnungen, daß dagegen mit der Heimkehr unserer Soldaten sofort ein wahrhafter Sturm auf die Kleinwohnungen einsetzte. Die große Wohnungsnot, unter der wir dann jahrzehntelang gelitten haben, ist recht eigentlich unmittelbar nach Friedensschluß geboren worden. Bei Kriegsausbruch 1939 sahen wir uns noch einem großen Wohnungsbedarf gegenüber, das Reichsarbeitsministerium forderte noch im Sommer 1939 von Herrn Dr. Todt die Aufstellung einer gewissen Dringlichkeitsskala, um dem Wohnungsbau innerhalb des Vierjahresplans „Luft zu machen“. — Der gemeinnützige Wohnungsbau ließ sich inzwischen wie folgt vernehmen: Ernste Sorgen werden die Fortführung begonnener Neubauten bringen. Vor übereilten Maßnahmen sei gewarnt. Dort, wo alle Maßnahmen einer sorgfältigen Vorbereitung der Durchführung eines Bauvorhabens getroffen worden sind und die Notwendigkeit der Errichtung von Arbeiterwohnstätten im Rahmen des Vierjahresplanes oder der Wehrwirtschaft bejaht wird, darf es auch heute keinen Stillstand im Bauschaffen geben.

Auch eine dem Deutschen Gemeindetag nahestehende Stimme ist erklungen. Zunächst müsse der hohe Bauüberhang aus 1938, der nicht einmal bis August 1939 habe aufgearbeitet werden können, zu Ende gebracht werden. (Leider gibt es insoweit keine neuen Architektenaufträge!) Leicht ist übrigens auch diese Aufgabe z. B. für den Träger einer Arbeitersiedlung keineswegs. Die Schwierigkeit der Materialbeschaffung läßt ihn gewissermaßen überall und nirgendwo erscheinen. Das Schlimmste, die Abrechnung derartiger, gewissermaßen in ein Prokrustusbett gesteckter, durch die Zeit ausgeweiteter, d. h. verteuerter Bauvorhaben, steht diesen Trägern erst noch bevor.

Der Deutsche Gemeindetag weist weiter darauf hin, daß die Kriegs-Bausperre u. a. auch auf den sozialen Wohnungsbau keine Anwendung findet, so daß Arbeiterwohnungsbau — nach den Vorschriften wenigstens — weiter getrieben werden kann. Praktisch wird allerdings in der Baustoff-Kontingentierung ein beträchtliches Hindernis erblickt. Es ist hier nun alles der Initiative des einzelnen Trägers überlassen, seinem Spürsinn, und die Praxis zeigt da mitunter ganz überraschende Erfolge. Weit schwieriger ist es, daß mit dem Arbeiterwohnungsbau (der, wie erwähnt, allein noch privilegiert ist), eine Bauform dazu berufen wird, gewissermaßen „allein das Rennen zu machen“, die immer noch große Schwierigkeiten finanztechnischer Art aufweist. Es gibt noch zahlreiche Plätze, wo die Rentabilität immer noch darunter leidet, daß die verhältnismäßig wenigen Wohnungen in den nur zweigeschossigen Häusern die Lasten schwer aufbringen können. Es wird in diesem Zusammenhange eingewendet, daß selbst an breiten Straßen eine Aufzongung um ein Geschoß auf Schwierigkeiten stößt. Das Dogma feiert immer noch Triumphe, obschon das RA-Ministerium gerade von solcher Schematisierung schon mehrfach abgerückt ist. Es gibt hier leider in der Praxis noch manchen Fall, der nur so zu meistern ist, daß sich ein kühner Träger einfach ans Bauen macht, obschon in der Finanzierung noch

Lücken sind, in der Hoffnung, die oder jene Stelle der Gemeinde werde ihm schon das Fehlende besorgen. Meist geht es um die Anliegerkosten, auf die natürlich von Rechts wegen nicht verzichtet werden kann. Die Beträge müssen dann eben „nachverwilligt“ werden, oder man überläßt es der Zukunft, ob die Siedlung sie „abzahlen“ kann. Natürlich haben solche Posten kaum einen Raum in der Rentabilität.

Kein Wunder, daß da gewisse seriöse Unternehmer beiseite stehen und Verlust-Bauvorhaben nicht suchen, daß sich aber andererseits Neulinge einen Namen zu machen suchen, die hoffen, die Finanzlücken so oder so überspringen zu können, ohne daß das Ende, zu dem dies führen muß, heute schon sichtbar wird.

Der Deutsche Gemeindetag will dem wehrwirtschaftlichen und dem Bau innerhalb des Vierjahresplanes die ersten beiden Plätze eingeräumt wissen. Als dritter soll aber der Wohnungsbau aufrechterhalten werden. „Der Gefahr, daß der Wohnungsbau erliege, könne wenigstens in bestimmtem Umfange vorgebeugt werden.“ Es wird nicht gesagt, was mit diesem „bestimmten Umfange“ gemeint sei. Soll das heißen: rein zahlenmäßig, weniger Wohnungen, oder soll es heißen: im Umfange des Arbeiterwohnstättenbaues?

Das erstere sollte gelten, denn nur so können die ohnehin bestehenden materialmäßigen Schwierigkeiten behoben werden. Soll nur mehr der Arbeiterwohnstättenbau als „dritt-dringlich“ gefördert werden, so würde das bedeuten, die Unternehmer auf eine Planung beschränken, die auch noch finanztechnische Schwierigkeiten, wie oben beschrieben, in sich birgt.

Wohlverstanden: Arbeiterwohnstättenbau ist nur nach den Finanzrichtlinien für Reichsbürgerschaft so riskant. Es kann für Arbeiter und andere mit kleinem Geldbeutel gebaut werden, nur muß der Bauherr bestimmt alle Ausgaben durch die Mieten hereinbringen können. Der Kampf, diese oder jene Posten im Wege eines leichten Druckes auf die Behörde noch „unterbringen“ zu können, muß endlich aufhören. Für 40—50 RM. Monatsmiete läßt sich schon etwas bieten, auch in der Vierraum-Wohnung (vgl. die vielen Muster in der „Deutschen Bauhütte“). Aber diese Sätze werden gewöhnlich nur für Berlin geduldet. In der Provinz wollen die Behörden, daß eine 46 qm Vierraum-Wohnung mit 34 RM. Monatsmiete abgegeben werde, und das ist eben oft unmöglich und führt zu jenen bedauerlichen Umwegen, zu Anträgen an die Bauämter, ihnen Sonderzuweisungen für Anliegerleistungen zu machen, an die Grundstücksverwaltungen, ihnen das Gelände unter Preis abzulassen usw. Wenn dann in Geschäftsberichten von „großzügigen Maßnahmen“ bestimmter Plätze, „den Wohnungsbau vorwärtszutreiben“, gesprochen wird, so ist das, bei Licht besehen, kein Lob des Wohnungsbaues an diesem Platze, sondern nur eine Verneinung des Grundsatzes, daß wir Häuser bauen müssen, die sich selbst tragen.

Gerade der Krieg und der Wille, den Wohnungsbau auch in ihm aufrechtzuerhalten, bietet Gelegenheit, Fesseln abzustreifen, deren hindernde Wirkung wir doch nun schon reichlich lange gespürt haben. Jetzt bedarf es wirklich aller Kräfte, die was vom Wohnungsbau verstehen; ein großer Teil von ihnen, und gerade die mit langer Erfahrung, werden sich diesen Aufgaben aber nur zuwenden, wenn man von ihnen nicht finanztechnisch unmögliche Planungen verlangt. Dr. R. Hermann.

Schickt die Bauhütte ins Feld!

Bestechungsfälle in der Bauwirtschaft.

Ein teurer Erholungsurlaub.

Ein Architekt wurde nach langer Arbeitslosigkeit als Angestellter eines Bauamts eingestellt. Er bezog ein auskömmliches Gehalt, von dem allerdings seine kostspieligen persönlichen Neigungen — schöne Reisen und Frauen — nicht bestreiten konnte. Er verfiel daher auf den Gedanken, für Bauunternehmer „Nebenarbeiten“ für einen angemessenen Lohn zu erledigen. Die „Arbeiten“ des Architekten sahen zunächst auch noch ganz reell aus — er fertigte Pläne an, machte statische Berechnungen u. dgl. mehr —; dann wurde ihm das aber zu unbequem und er verband seine dienstliche Tätigkeit mit den Nebenarbeiten, indem er für Bauunternehmer die Schlußabrechnung anfertigte. Dadurch nahm er natürlich dem Unternehmer viel Arbeit ab, und auf der anderen Seite brauchte er die Schlußabrechnungen im Dienst nicht mehr lange zu prüfen; denn sie stammten ja von ihm und waren „kunstgerecht“ aufgestellt. Dann tat er noch ein übriges: er sorgte dafür, daß dem Unternehmer Abschlagszahlungen früher ausgezahlt und Garantiesummen nicht so lange einbehalten wurden. Das brachte ihm Lebensmittel aller Art, Zigarren, Rum und sogar einen Erholungsurlaub an der schönen Ostsee ein. Von dem Bargeld von 500—600 RM. ganz zu schweigen. So schön und verlockend diese Tätigkeit auch erscheinen mag: es war wirklich nur ein Schein; denn 2 Jahre 6 Monate Gefängnis können auch den schönsten Ostsee-Urlaub nicht aufwiegen.

Die Darlehnszahlung auf der Toilette.

Etlche Unternehmer und Architekten verfallen doch mitunter auf seltsame Abenteuer, wenn es gilt, einen fetten Auftrag bzw. eine schöne „Gehaltsaufbesserung“ zu bekommen. So ließ sich ein bei einer Wehrmachtsbaustelle angestellter Architekt auf der Toilette eines Bierlokals von einem interessierten Bauunternehmer 300 RM. zustecken, wofür er ihm die Ausschreibungsbedingungen früher als anderen Unternehmern mitteilte und ihm den Kostenanschlag so anfertigte, daß er mit dem niedrigsten Angebot herauskam. Daß hier ein ganz schwerer Fall der aktiven und passiven Bestechung vorlag, hatten offenbar auch die Angeklagten gemerkt. Sie versuchten es deshalb vielleicht auch mit dem Lügen, indem sie nämlich vor Gericht behaupteten, die 300 RM. seien als Darlehn (auf der Toilette!!) gegeben worden. Daß sie mit Gefängnis- und Geldstrafen belegt und ihre Ausrede nicht geglaubt wurde, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Spickgänse für Architekten-Kontrolle.

Lebensmittel erfreuen sich neuerdings besonderer Beliebtheit bei gebe- bzw. nehmeffreudigen Architekten und Unternehmern. Es mag sein, daß ein beamteter Architekt mit seinem Gehalt keine großen Sprünge machen kann und daß er gegen kleine Zuwendungen nicht abgeneigt ist. Kein Verständnis kann man aber dafür aufbringen, daß er sich die Zuwendungen ausgerechnet von Unternehmern geben läßt, deren Bauunterlagen er dienstlich zu prüfen und deren Bauarbeiten er dienstlich zu überwachen und abzunehmen hat. Er kann deshalb auch nicht bedauert werden, wenn er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, weil er sich Spickgänse, ein halbes Schwein, selbstgemachte Würste u. a. m. dafür hat geben lassen, daß er die Schlußabrechnung aufstellte und schneller — richtiger: überhaupt nicht mehr — prüfte und anwies.

Darf denn ein Architekt überhaupt nichts annehmen?

Diese Frage drängt sich uns in diesem Zusammenhang natürlich auf. Verfolgt man die wiederholten Berichte der „Deutschen Bauhütte“ über das Bestechungswesen in der Bauwirtschaft, so kommt man auch leicht zu dem Schluß, daß ein angestellter oder beamteter Architekt ein besonders bedauernswertes Geschöpf ist, der sich von allem fernhalten muß und sich einem Unternehmer kaum nähern darf. So ist es aber nicht: Gegen einen persönlichen Verkehr und gegen die üblichen Höflichkeitsgeschenke, wie sie unter Verwandten und Bekannten üblich sind, wird solange niemand etwas einzuwenden haben, solange dienstliche Belange streng getrennt werden. Freundschaftliche oder gar verwandtschaftliche Beziehungen eines Architekten zum Unternehmer sind nicht verboten. Nur muß in solchen Fällen der angestellte oder beamtete Architekt auch den geringsten Schein einer Bevorzugung seines Freundes vermeiden. Er muß, um wirklich gerecht zu bleiben, sogar bemüht sein, bei seinem Bekannten besonders strenge Anforderungen zu stellen oder, wenn er das nicht kann, die Bearbeitung ablehnen und einem Kollegen übergeben. So viel Manns müßte ein wirklich verantwortungsvoller Architekt schon sein!

Wie man zum niedrigsten Angebot kommt!

Daß bei einer beschränkten Ausschreibung Unregelmäßigkeiten dadurch begangen werden können, daß nur ganz be-

stimmte Firmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und so andere von vornherein ausgeschlossen werden, ist bekannt. Bekannt ist auch, daß bei solchen Ausschreibungen häufig persönliche Neigungen der betreffenden Angestellten mitsprechen, ob die eine oder andere Firma aufgefordert wird. Daß aber im Wege der beschränkten Ausschreibung, bei der u. a. auch mehrere dem Angestellten nicht bekannte Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, ein ganz bestimmter Unternehmer immer das niedrigste Angebot hat, dürfte doch etwas verblüffen. Schaut man hinter die Kulissen, so findet man sehr schnell des Rätsels Lösung: Ein bei einem Wehrmachtsbauamt angestellter Architekt wollte einem bekannten Unternehmer, der ihn mit „Darlehn“ von 500 RM. und mehr geschmiert hatte, einen Auftrag verschaffen. Die beschränkte Ausschreibung wurde gewählt und 4 Unternehmer aufgefordert. Die Angebote waren rechtzeitig und formgerecht eingegangen und wurden eröffnet. Der dem Architekten bekannte Unternehmer blieb Mindestbietender. Aber wie? Der Architekt hatte zunächst selbst das Angebot ausgearbeitet und sich aus „Versehen“ beim Zusammenrechnen verrechnet: statt 8750 RM. 7580 RM. 7580 RM. war das niedrigste Gebot. War auch der richtige Rechnungsbetrag von 8750 RM. noch das niedrigste Gebot, so wurde einfach der Schreibfehler nachträglich verbessert, und die Sache ging in Ordnung. Lag aber ein zweites Angebot zwischen der tatsächlichen Rechnungssumme und dem verrechneten Mindestgebot, so entfernte der Architekt die Ausschreibungsunterlagen, ließ den Unternehmer ein neues Angebot schreiben und so kalkulieren, daß es unter dem niedrigsten realen Angebot blieb.

Der Architekt arbeitete aber auch noch mit einer anderen Methode: vor einer beschränkten Ausschreibung wälzte er alte Verdingungsunterlagen, um festzustellen, wie die ihm persönlich nicht so nahestehenden Unternehmer (!) kalkulierten. Er suchte die teuersten heraus — mitunter auch solche, von denen er wußte oder annehmen konnte, daß sie sich an der Ausschreibung nicht beteiligen würden — und teilte seinem „Geschäftsfreund“ die Kalkulationsgrundlagen der Konkurrenten mit. Es war dann keine besondere Kunst, das niedrigste Angebot abzugeben. Es kam heraus, daß ein Angebot entnommen und ein neues Angebot eingehaftet worden ist. Damit kam der Stein ins Rollen und brachte dem Architekten eine Gesamtzuchthausstrafe von 2 Jahren ein!! Der Unternehmer kam mit 3 Monaten Gefängnis davon.

Schmiergelder werden durch Schecks zurückgezahlt!

Die Ausrede der Angeklagten, es seien keine Schmiergelder, sondern lediglich Darlehen gegeben worden, zieht im allgemeinen überhaupt nicht mehr. Die Beteiligten sind auf Grund dieser Erkenntnis offenbar zu einem neuen Trick übergegangen: Sie wollen durch das Ausstellen und Aushändigen eines Schecks oder Wechsels den Gerichten die Darlehnshingabe beweisen. Es sind zum Glück aber schon mehrere Fälle bekannt geworden, in denen auch solche Manöver durchschaut und die Beteiligten wegen aktiver und passiver Bestechung bestraft worden sind. Ein angestellter Bauleiter räumte gegen Zahlung von erheblichen Barbeträgen, Bezahlung eines Kuraufenthalts und gegen andere Vorteile einem Fuhrunternehmer beim Bau eines Flugplatzes eine Monopolstellung ein. Um die Zuwendungen nicht als Schmiergelder kenntlich zu machen, wurden Wechsel und Schecks gegeben, und im Prozeß behauptete das Konsortium natürlich, daß unentgeltliche Zuwendungen nicht gemacht worden seien. Der Bauleiter habe alles, was er erhalten habe, „bezahlt“. Da die Bezahlung aber so aussah, daß die Schecks und Wechsel beim Fuhrunternehmer im Schubfach oder im Papierkorb lagen und niemals präsentiert worden waren, erkannte auch hier das Gericht auf empfindliche Freiheitsstrafen wegen aktiver und passiver Bestechung.

750 000 RM. Geldstrafe im Holzhandel.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat wegen zahlreicher fortgesetzter schwerwiegender Verstöße gegen die Preisvorschriften der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 11. Oktober 1938 gegen die Firma Katz u. Klump A. G., Sägewerk und Holzhandlung, Berlin, eine Ordnungsstrafe in Höhe von 750 000 RM., gegen die Firma Friedrich Hintz K. G., Sägewerk und Holzhandlung, Berlin, eine Ordnungsstrafe in Höhe von 500 000 RM. und gegen eine weitere Berliner Holzhandelsfirma eine Ordnungsstrafe in Höhe von 250 000 RM. verhängt sowie für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften die Schließung der Betriebe androhen lassen.

Dr. jur. Steinbeißer.



Die neue Uebungsschule bei der Hochschule für Lehrerbildung in Würzburg.

Entwurf und Bauleitung: Hochbauamt der Stadt Würzburg.

Um die Jahrhundertwende war am östlichen Stadtrand die Lehrerbildungsanstalt auf leicht ansteigendem Gelände in freier Lage ihrer bestimmungsgemäßen Bedeutung entsprechend als monumentaler Abschluß einer in südwestlicher Richtung aus der Stadt herausführenden Straße erbaut worden, die neuerdings zur Ausfallstraße für den Vorortverkehr der in dieser Gegend stark anwachsenden Stadt geworden ist.

Bei der Umwandlung der ehemaligen Lehrerbildungsanstalt in eine Hochschule für Lehrerbildung ergab sich die Möglichkeit, das längst vorhandene Bedürfnis nach einem neuen Volksschulgebäude dadurch zu befriedigen, daß die Stadt Würzburg in räumlicher Verbindung mit der Hochschule für Lehrerbildung die neue Volksschule als Uebungsschule der Hochschule für Lehrerbildung errichtete. Man ging dabei in städtebaulicher Hinsicht von dem Gedanken aus, das Straßenbild im Südwesten der Hochschule, das von einer bisher engen Straße mit verwilderten Vorgärten zu beiden Seiten bestimmt wurde, in einer mehr befriedigenden Weise zu gestalten. Dadurch wurde den bereits bei der Erbauung der alten Lehrerbildungsanstalt aufgenommenen Gedanken der Schaffung eines neuen städtebaulichen

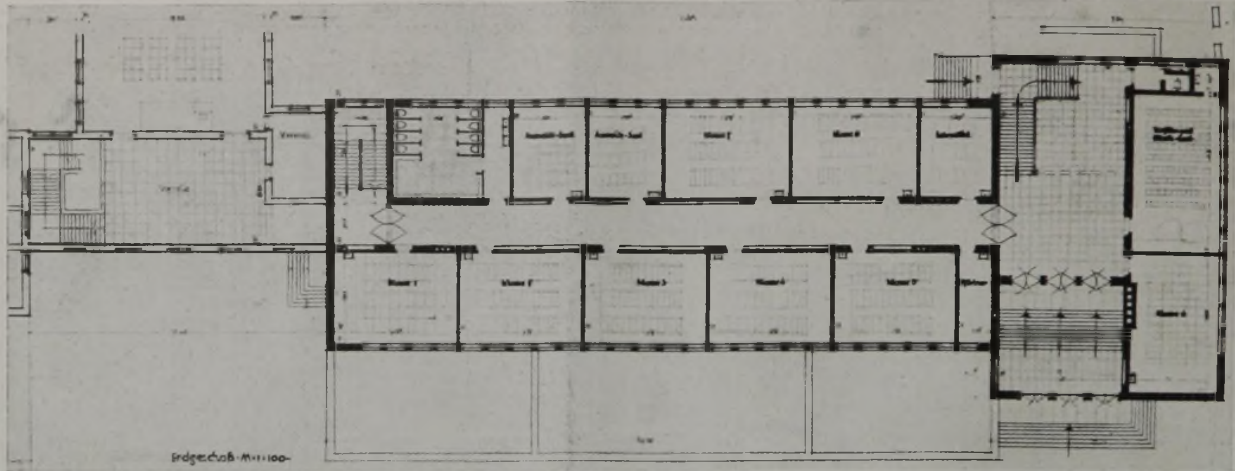
Mittelpunktes auch an der Südwestseite der Gebäudegruppe weitergeführt. Im Hinblick auf diese Zielsetzung wurden die raumerschneidenden Einfriedigungen der Vorgärten zu beiden Seiten der Luxburgstr. niedergelegt und die Bepflanzung in den Vorgärten derart gelichtet, daß die wandbildenden Elemente der Gebäudefassaden wirksam in Erscheinung treten.



Aufnahmen: H. Klute, Würzburg.

Der Verkehr findet heute eine breite, an der Straßeneinmündung in die Friesstraße übersichtliche Bahn und die Gesamtlösung vermittelt einen dem Charakter öffentlicher Bauten entsprechenden weiträumigen Eindruck. Dankbar zu begrüßen ist es, daß auch eine Freiplastik (Knabe mit Füllen) von dem erfolgreichen Würzburger Bildhauer Sonnleitner jun. im Rahmen der Neugestaltung Aufstellung fand. Im weiteren Ausbau soll die Baugruppe in der Weise ihre Ergänzung erfahren, daß im Anschluß an den südöstlichen Kopfbau der Volksschule ein Erweiterungsbau zur Volksschule, ihr gegenüber im Hofe eine Turnhalle für die Volksschüler, im Anschluß an den Hörsaalbau eine solche für die Hochschule für Lehrerbildung gebaut wird. Dadurch entsteht ein dritter geschlossener Innenhof, der Schulhof der Bertholdschule.

Schon im Aeußeren kommen klar die Zweckbestimmung des



Bauwerkes und seine innere Gliederung zum Ausdruck. Der südöstliche Kopfbau enthält in seinem erhöht gelegenen Erdgeschoß die Eingangshalle mit dreiteiligem Portal und breiter Freitreppe und einen Musik- und Tonfilmsaal, im Obergeschoß die durch hohe Fenster gekennzeichneten Räume für Schulleitung und Lehrkörper, im Untergeschoß die Räume für Luftschutz, Heizung und Fahrradaufbewahrung.

Die Grundstücksgröße und Lage zwang zu einer doppelbündigen Anlage des Längsbaues an der Luxemburgstraße. In ihm sind die eigentlichen Schulräume untergebracht, und zwar im ersten Obergeschoß die acht Knabenklassen, im zweiten die Mädchenklassen. Außerdem sind in diesen Geschossen noch kleinere Ausweichsäle für besondere Zwecke, Zeichensaal, Bücherei und Elternsprechzimmer eingeteilt. Im noch gut beleuchteten Untergeschoß befinden sich Spezialsäle, wie die Lehrräume für Physik und Chemie, Werksäle für Knaben, die Schulküche und ein Handarbeitssaal für Mädchen sowie alle

nötigen Nebenräume und eine geräumige Hausmeisterwohnung. Das Haupttreppenhaus im Kopfbau soll später auch den Erweiterungsbaue erschließen. Ein zweites Treppenhaus ist im Westen des Schulgebäudes an der Naht mit dem Gebäude der Hochschule für Lehrerbildung vorhanden.

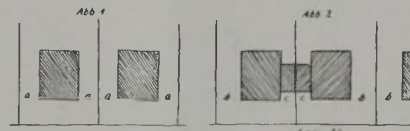
Gediegene Konstruktionen bei Verwendung hochwertiger Baustoffe, sowie eine vorbildliche, neuzeitliche Einrichtung und Ausstattung geben dem einfachen, vornehmen und zweckschönen Bau den entsprechenden inneren Gehalt. Durch Kleinplastiken in den Treppenhäusern, Wandbrunnen und Bilder wurde für eine anheimelnde Ausgestaltung gesorgt. Sie soll durch ein Reliefbild in dem mit Muschelkalkplatten ausgestatteten Raum beim Haupteingang vollendet werden, das eine Darstellung des Lebens und Sterbens des mainfränkischen Fliiegerhelden und Freiheitskämpfers Rudolf Berthold zum Thema hat. Entwurf und Bauleitung lagen in den Händen des Hochbauamtes der Stadt Würzburg. Josef Peller.

Gestaltung des Bauwichts.

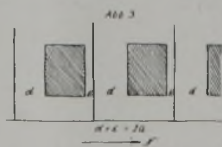
Bei der Aufstellung von Aufbauplänen für Siedlungen aller Art spielt auch die Gestaltung des Bauwichts eine erhebliche Rolle. In den Baupolizeiverordnungen ist vorgesehen, daß der Bauwicht auf beiden Seiten gleichmäßig ist (Abb. 1). Diese Regelung stammt noch aus früherer Zeit, in der z. B. die Garagenfrage noch keine Rolle spielte, man auf Aufbaupläne kein sonderliches Gewicht legte, bzw. sie überhaupt nicht kannte und die Häuser im allgemeinen größer waren. Auch nahm man damals auf die Ausnutzung der Gärten kaum Rücksicht.

Die Aufbaupläne geben nun heute die Möglichkeit, die Starre der Bauwicht-Vorschriften zu lockern. Die Ausnutzung der Gartenfläche läßt es als erwünscht erscheinen, möglichst die ganze Freifläche des Grundstücks gärtnerisch anzulegen. Bei einem Bauwicht von 4 m — wohl der Regelfall — wird dies auf der einen Seite kaum möglich sein. Hier geht das Traufpflaster und der Zuweg zum hinteren Teil des Grundstücks, u. U. sogar die Zufahrt, von der Breite des Bauwichts ab, so daß für gärtnerische Anlagen nur ein sehr schmaler Streifen übrigbleibt. Bei ungünstiger Himmelslage, Nord-Süd-Richtung der Straße, liegt außerdem der eine Bauwicht im Schatten, so daß bei der geringen Breite eine gärtnerische Ausnutzung kaum möglich sein wird. Wenn man nun die Grundstücke nicht breiter schneiden kann, was sich aber wegen der höheren Grundstückskosten und der höheren Anliegerbeiträge vielfach verbietet, wird es sich empfehlen, die Breite des Bauwichts veränderlich zu gestalten. Dabei wird aber immer daran festzuhalten sein, daß die Summe beider Bauwichtbreiten zum mindesten der doppelten Breite des vorgeschriebenen Bauwichts entspricht.

Das hat den Vorteil, daß eine Gruppierung der kleinen Häuser eintritt, wodurch das Straßenbild abwechslungsreicher gestaltet wird, als wenn die kleinen, in ihren Abmessungen meist gleichen Häuser im gleichen Abstand aneinandergereiht sind. Auf diese Weise ist es auch möglich, den größeren Bauwicht gärtnerisch besser auszunutzen und so die Bepflanzung auch für das Straßenbild nutzbar zu machen, da der Schatten des Hauses nun nicht mehr den ganzen Bauwicht bedeckt und auch die Pflanzung größerer Bäume möglich wird, ohne durch übermäßige Beschattung das Haus zu gefährden. Für den schmaleren Bauwicht wird man mit Rücksicht auf die Garagen eine Breite von 3 m wählen.



Bei kleineren Häusern wird man den Zusammenbau zweier Garagen vorschreiben, um so immer je zwei Häuser zusammenzufassen und der Häusergruppe eine größere Masse und damit eine bessere Wirkung zu geben. (Abb. 2.) Auf jeden Fall wird man vermeiden müssen, die Garagen immer an der gleichen Seite zu errichten, da hierdurch die Einförmigkeit noch gesteigert wird.



Wo Garagen nicht in Frage kommen, kann man noch unter dieses Maß heruntergehen, namentlich wenn in der Hauswand nach dieser Seite zu keine Fenster außer von Nebenräumen liegen. Eine solche Lösung wird vor allem bei Straßen in Frage kommen, die von Norden nach Süden laufen. Hier wird man den schmaleren Bauwicht nach der Nordseite verlegen. Der breitere Bauwicht ist dann der Sonne voll ausgesetzt, ebenso ist die Anlage von Fenstern nach der Südseite besser möglich, wenn die Nachbargrenze weiter entfernt ist. In diesem Falle wird allerdings die Entfernung sämtlicher Häuser gleich sein, d. h. mindestens der doppelten Breite des Bauwichts entsprechen (Abb. 3). M.



Die Metzsig in Oberehnheim.

Frankreich würgt alte elsässische Städte ab.

Nur wer Frankreich aus langen Aufenthalten kennengelernt hat, weiß, warum dieses Land den Engländern hörig sein muß, um selbst einen Krieg mutwillig heraufzubeschwören, die jetzt das gute, schöne Elsaß preiszugeben raten. Hunderttausende von Einwohnern sind in alle möglichen Elendsprovinzen im Süden und Osten abgeschleppt worden. Sie werden niemals wieder zurückfinden, denn der Elsässer bleibt für den Franzosen halber „Boche“, und er soll nun in der Ferne völkisch vom Franzosentum eliminiert werden.

So ist es auch mit dem Schicksal dieser alten Stadt Oberehnheim, mit ihren mittelalterlichen Stadtbefestigungen, ihren Türmen und festen Toren. Es war einst ein Hauptsitz der staufischen Macht, etwa um 1240 gebaut. Da wurden tüchtige Bürger dorthin gebracht, und sie bauten sich ihre Häuser und Gewerbegassen.

Dieses Straßenbild zeigt das große, alte Haus der Metzsig, also das Schlachthaus, ein mittelalterliches monumentales Werk. Für die Häuser hatte sich ein überall ähnlicher Typ herausgebildet, gutes Bruchsteinmauerwerk, darüber ein Fachwerkgeschoß, davor eine stolze Giebelfront und sonst ein hoher Kornboden. Es war ein wunderbarer Zeitgeist, merkwürdig und interessant, ein Bekenntnis der schönsten Einheit des Kulturgefühls aus deutschem Blute. Solch ein Straßenbild gab es gleichartig in Hildesheim, in Goslar wie dort im Elsaß.

Die Baugesinnung jener Zeit, die in so weit auseinanderliegenden Gebieten die Einheitlichkeit oder wenigstens doch die große Ähnlichkeit der Bauformen schuf, war ein bürgerliches Gefühl, das sich im Gegensatz befand zu dem Repräsentationsprunk der sogenannten Herren und der Kleriker. Auch die Metzsig oder das Schlachthaus, für eine solche Stadt weiträumig gehalten, folgte diesem Ideenkreis. In dem Hause waren Wohnungen untergebracht für respektable Leute. Aber der Mietpreis war nicht nach der Rentabilität berechnet, denn das Haus war eine zweckbedingte Notwendigkeit. Es bestand keine

Sorge wegen billiger Herstellung. Handelt es sich auch um kleine Häuser, so waren sie gut und deftig. Von den reichen Kirchen wurde das Baugeld geliehen. Das wirtschaftliche Flechtwerk zur Erhaltung allen Besitzes war von schönster Großartigkeit.

Die einstigen Bewohner waren alte Kämpfer. Ahnherren der städtischen Freiheit, die sie dem königlichen oder bischöflichen Stadtherrn stückweise abgehandelt hatten. Sie lebten als Grundbesitzer und bildeten Patriziat der Stadt. Sie besetzten den Rat, der nun das Ganze leitete, aus ihren Reihen. Die Ratsherren taten so, als gehörte die Stadt ihnen. Doch war grundsätzlich ein Bürger dem anderen gleich. Kaufleute und Handwerker waren alles freie Leute. Nach der sogenannten großen französischen Revolution und ihren ungeheuerlichen Gewalttaten hat sich später das Elsaß, von Napoleon I. fasziniert, mit Frankreich in behäbiger Weise abgefunden und schickte seine Söhne gern und willig zu ihnen hinüber. Es hatte sich auch seinen Spruch ausgesucht, an den es felsenfest glaubte, „daß es die große humane Vermittlerrolle zwischen der Franzosenwelt und den Deutschen auszufüllen berufen sei“. Dieses Schmuswort kehrte überall wieder. Jetzt pfeift dort ein anderes Winle. Der Franzose muß ja dem Engländer stramm gehorchen, denn in diesem Lande ist das Judentum in einer so erstaunlichen Weise in Land und Wirtschaft, in Blut und Beruf, in Kommando und Kram eingesickert, daß es nicht die kleinste Position gibt, wo irgend echte nationale Selbständigkeit möglich ist. So haben die Juden die Evakuierung durchgesetzt. Niemand in Deutschland will den Franzosen etwas zuleide tun, aber England befiehlt über einen Volkskörper, der seit 200 Jahren den reichsten Acker für die jüdischen Schmarotzer abgibt. Das elsässische Land wird bestehen, das elsässische Volk aber wird geopfert werden. Das ist das Echo auf die dumme Rede von der geistigen Vermittlerrolle.

W I C H T I G E K U R Z B E R I C H T E

Beteiligung an kriegswichtigen Bauten.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat an alle bauvergebenden Dienststellen ein Schreiben gerichtet (G. B. 8037 vom 30. Oktober 1939), daß neben den Großfirmen auch das Handwerk zu berücksichtigen ist. Dadurch soll der bewährte Aufbau der deutschen Bauwirtschaft aus Handwerk und Industrie gesichert, die Leistungsreserve im Handwerk ausgenutzt und das Bauhandwerk leistungsfähig erhalten werden.

Die Frage der Gerätebeschaffung steht dem Einsatz des Handwerks nicht im Wege.

Es besteht die Gefahr des Absterbens der kleineren Betriebe des Bauhandwerks. Sie werden bei Vergebung von größeren Kriegs- und lebenswichtigen Aufträgen weniger berücksichtigt und schneiden bei Zuweisung von Arbeitskräften für andere Bauvorhaben verhältnismäßig schlecht ab.

Dabei stehen gerade in den Reihen des Handwerks sehr leistungsfähige und facherfahrene Unternehmer mit einem sehr guten Aufsichts- und Facharbeiterpersonal.

Es entspricht der Einstellung des Reichswirtschaftsministers und des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, daß das Bauhandwerk nicht in noch stärkerem Maße abgedrosselt wird.

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt hatte in ähnlicher Weise bereits vorgesehen, bei der Neugestaltung von Berlin das deutsche Handwerk zu beteiligen.

Es wäre erwünscht, daß auch andere Bauherren mit staatspolitisch bedeutsamen Arbeiten neben der Beauftragung von Großfirmen Aufträge an das Bauhandwerk geben. Nachdem nunmehr bei Gerätebedarf die Vermittlung der Bezirkswirtschaftsämter bzw. der Bezirksgruppen der Bauwirtschaft vorgesehen ist, muß bei Neuvergaben weit mehr als zur Verfügung stehende Aufsichts- und Facharbeiterpersonal eines Unternehmens oder einer Arbeitsgemeinschaft den Ausschlag geben.

Prüfausschuß für häusliche und kleingewerbliche Feuerungsanlagen.

Der Reichsarbeitsminister hat bestimmt, daß vom 1. Januar 1940 an in allen Fällen, in denen bestimmte Haus- und Grundstückseinrichtungen und Einrichtungsteile im Zuge der Durchführung baupolizeilich genehmigungspflichtiger Bauarbeiten eingebaut werden sollen oder der Einbau selbst der baupolizeilichen Genehmigung bedarf, in der Baugenehmigungsurkunde (Bauschein u. dgl.) als Auflage vorgeschrieben wird, daß nur solche Einrichtungen und Einrichtungsteile verwendet werden dürfen, deren Typen mit Erfolg geprüft worden sind.

Zu diesen Einrichtungen und Einrichtungsteilen gehören u. a. auch häusliche und kleingewerbliche Feuerungsanlagen und deren Zubehör, mit deren Prüfung der „Prüfausschuß für häusliche und kleingewerbliche Feuerungsanlagen und deren Zubehör“ bei der Reichsarbeitsgemeinschaft für Warmwirtschaft, e. V., Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, beauftragt ist.

Dieser Prüfausschuß hat nunmehr die Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Rauchrohrdrosselvorrichtungen, Schornsteinreinigungsvorrichtungen, Zugbegrenzern für Feuerstätten, Glutfänge für Öfen und Herde, Schornsteinaufsätze fertiggestellt, die vom Reichsarbeitsminister anerkannt sind.

Die Grundsätze können zum Preise von 1 RM. bezogen werden.

Mangel an Arbeitskräften wird behoben.

Auch im Wohnungsbau, namentlich solcher, der von den Behörden, von den Luftgauen, betrieben wird, nämlich, um ansässige Handwerker in der Nähe der Verwaltung dazu begünstigen, können baugewerbliche Betriebe die Zuweisung von kriegsgefangenen Bauhandwerkern beantragen, so daß diese im Verhältnis zu den deutschen Bauarbeitern bis zu einem Viertel der Gesamtbelegschaft erfolgen können. Besonders dann, wenn solche Arbeitskräfte in den Betrieben zum Heeresdienst einberufen worden sind.

Das Organisieren von Wohnbauvorhaben

Ist oft gehindert durch unzureichende Baumaterialbeschaffung. Handelt es sich aber darum, Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die die Planung von Wohnbauvorhaben übernehmen, solche, die sofort begonnen werden und die nicht genügend Arbeitskräfte beschaffen können, so wird auch bei der Beschaffung von Benzin für Lastkraftwagen nachgeholfen, besonders mit Rücksicht auf eine Anordnung von Generalfeldmarschall Göring (7. Anordnung). Diese Anordnung trifft auch zu für alle Be-

seitigungsarbeiten von Kriegsschäden und Aufbauarbeiten in den besetzten Gebieten. Dazu gehören auch die Wohnbauten für die Gefolgschaften der beteiligten Werke, der Wohn- und Wirtschaftsbauten und um die Ansiedlungsarbeiten der großen Anzahl von Neubauern, auch wenn sie nicht über größere Eigenmittel verfügen.

Auch Dienstverpflichtige können als Arbeitskräfte aus dem Protektorat beantragt werden.

Abschlagszahlungen für Bauarbeiten.

Es wird darüber geklagt, daß an manchen Stellen Stockungen eingetreten sind. Das Baugewerbe hat die betreffenden Stellen darauf hinzuweisen, daß der Generalbevollmächtigte Dr. Todt ausdrücklich fordert, Abschlagsbeträge zu zahlen. Dadurch erhält die Liquidität der Baubetriebe eine wesentliche Verbesserung, befähigt namentlich kleine und mittlere Betriebe zu einer erwünschten stärkeren Mitarbeit. Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers und auch neuerdings, wo in einem Bezirke mehrere Baugenossenschaften tätig sind, wurden die Unternehmen zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen.

Ausführung der VO über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 26. 9. 39 (S. 1944).

Die VO regelt u. a. Zuständigkeitsfragen. Sie bestimmt ferner, daß rechtskräftige Entscheidungen der Preisbehörden, die auf Grund der VO über Maßnahmen der Preisbehörden bei Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen vom 19. 4. 39 (RGBl I S. 799) erlassen sind, auf Antrag für vollstreckbar zu erklären sind. Die VO betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

HJ.-Heim-Bau mit Volksschulbau auf einer Stufe.

Der Hauptreferent in der Reichsjugendführung, Dr. Steimle, erörtert in der „NS.-Gemeinde“ die Folgerungen, die sich für den HJ.-Heimbau der Gemeinden aus der Jugenddienstpflicht ergeben. Die Gemeinden hätten die sachlichen Grundlagen hierfür in derselben Weise zu schaffen wie für die Schule. Dem Bau des HJ.-Heims komme insbesondere im kleinen Dorf und hier wiederum vor allem in dem im Zuge der Schaffung neuen Bauerntums entstehenden Neubauerndorf besondere Bedeutung zu. Das Problem des Heimbaues lasse sich in den finanz- und leistungsschwachen, rein bäuerlichen kleinen und Kleinstgemeinden nur im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neuregelung unseres Finanz- und Lastenausgleichs lösen. Das durch Dr. Frick ermöglichte Grenzlandheim-Beschaffungsprogramm aus Mitteln des Ausgleichsstocks der preußischen Gemeinden habe bereits und werde im Laufe der nächsten Rechnungsjahre noch mehreren hundert ausgesprochen finanzschwachen dörflichen Grenzgemeinden an der Ost- und Westgrenze des Reiches schöne und zweckmäßige HJ.-Heime bringen.

Baupflegeramt für Westfalen.

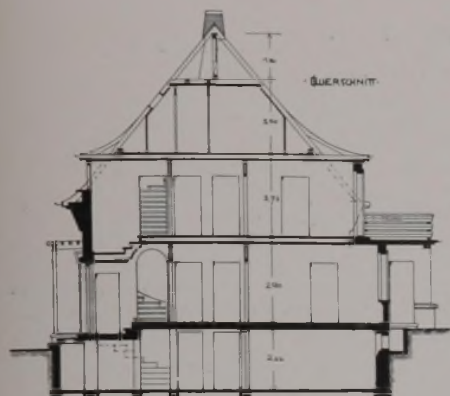
Die Verwaltung des Provinzialamtes von Westfalen hat ein Baupflegeramt eingerichtet, das in die provinzielle Kulturpflege eingegliedert ist und im Einvernehmen mit dem Provinzialkonservator arbeitet. Zum Landesbaupfleger wurde Professor Gustav Wolf, Münster, bestellt. Er ist auch Leiter des Bauernhofbüros der Fachgruppe Bauwesen im NS.-Bund Deutscher Technik. Der Baupfleger soll immer wiederkehrende Fehlerquellen schlechter Baugestaltung, die die Arbeit der Baupolizei erschweren, herauschälen und örtlichen Stellen ein Rüstzeug für ihre Arbeit geben.

Garantierrückstellungen im Baugewerbe in steuerlicher Hinsicht.

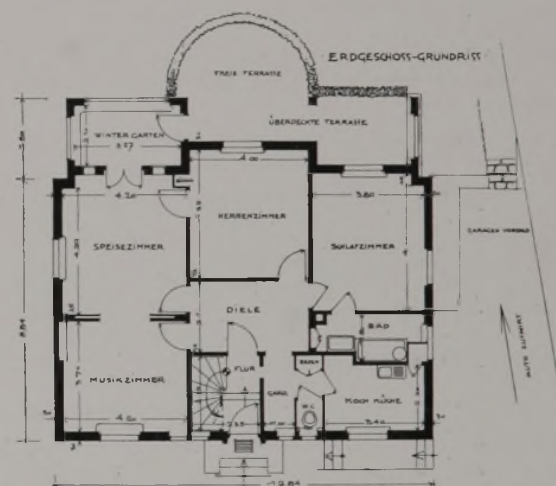
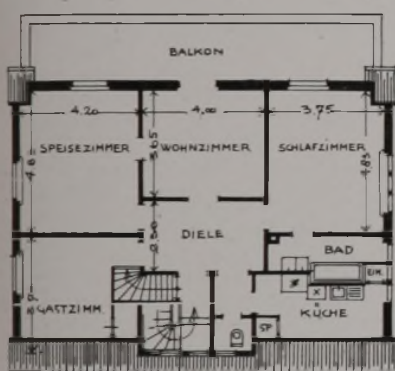
Es besteht keine Anweisung an die Finanzämter, Rückstellungen für Garantieverpflichtungen nur in der Höhe bis zu 2 Proz. der Rechnungssumme zuzulassen. Nach den Erfahrungen genüge aber dieser Satz für den Regelfall. Eine Ueberschreitung sei nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse gerechtfertigt. Die Tatsache, daß der Auftraggeber einen höheren Betrag als 2 Proz. für mögliche Garantieverpflichtungen zurückbehält, genügt noch nicht zur Anerkennung einer steuerlichen Rückstellung in Höhe des zurückbehaltenen Betrages, da die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Lieferfirma mit der Zurückbehaltung noch nicht begründet ist. — Mitteilung des Reichsfinanzmin. vom 5. 10. 1939 (S. 2194 — 222 III).

Zweiwohnungshaus in Nieder-Ramstadt b. Darmstadt.

Arch.: Fritz Horst, Darmstadt.



Aufnahmen: R. Rost, Darmstadt.



Die Trennung in zwei abgeschlossene Wohnungen erfolgte erst *nach* der endgültigen Planung, wodurch das Treppenhaus eingeschränkt werden mußte. Die Außenmauern des Erd- und Obergeschosses bestehen aus Vielloch-Backsteinen; die Dachschrägen sind zwischen und auf den Sparren-Dachschrägen mit 1,5 bzw. 2,5 cm starken Leichtbauplatten isoliert. Sämtliche Zwischenwände sind 12 cm starke Backsteinwände mit Bandeiseneinlage in Zementmörtel. Soweit im Obergeschoß Dachschrägen in Erscheinung treten, wirken sie nicht störend, da ein Kniestock von 1,70 m ausgeführt wurde. Kellergeschoß: Bruchsteinbetonpackung mit Bruchsteinsockelverblendung. Die Garage befindet sich unter dem Schlafzimmer, daneben Trocken- und Bügelkeller. Etagenheizung vom Keller aus. Warmwasserversorgung für Sommer und Winter. Fußboden- und Wandplatten für Bäder, Küche, WC, Garderobe und Treppeneingang. Veranda und Terrasse erhielten halbgeschliffene resp. bruchraue unregelmäßige Solnhofener Platten. Baukosten einschließlich Heizung, Einfriedigung und Architektenhonorar rund 34000 RM.

Einfache Dachanschlüsse.

I.

Zur Zeit, wo die elementaren Baustoffe nur im Rahmen beschränkter Zuteilung verfügbar sind, ist auf deren sparsame Verwendung besonderer Wert zu legen und schon in der Planung, d. h. in der Detaillierung der Einzelausführungen die einfachste handwerksgerechte Ausführung und Fügung bzw. Verbindung zu wählen. Es macht sich bezahlt, wenn in allen Fällen Detailblätter angefertigt werden, aus denen die konstruktiven Einzelheiten für die beteiligten Handwerker deutlich erkennbar sind; es erleichtert die Berechnung der Massen und die Veranschlagung und gestattet die Wahl der geringsten Querschnitte im Holzverbrauch ohne Verluste.

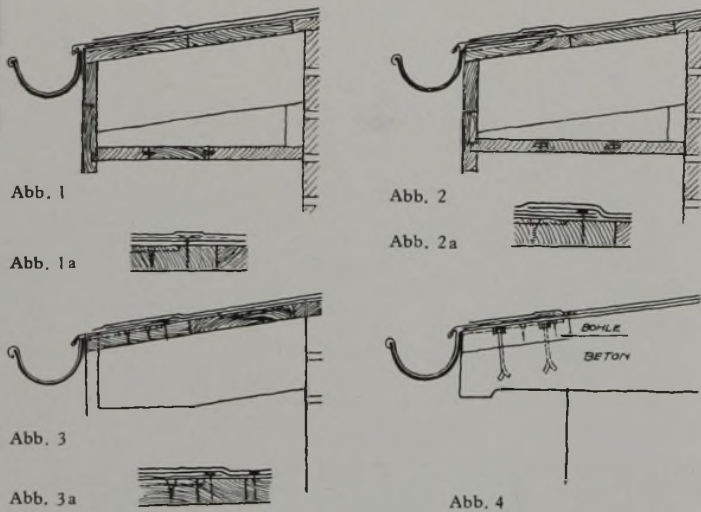


Abb. 1. Einfaches Kastengesims. Stirnverkleidung und Untersicht aus einseitig gehobelten, gespundeten Brettern, am Hirnholz und mittels Vierkantlatten an den Sparren befestigt. Einfaches Vorstoßblech (Traufenblech) auf der ersten Papplage. Eingelassene Rinneisen. Doppelte Pappdeckung, Stöße und Ueberdeckungen geklebt.

Abb. 1 a. Detail der dichten Verbindung von Vorstoßblech und Pappdeckung und der Rinneisenbefestigung.

Abb. 2. Das gleiche Gesims mit Pappunterlage unter dem Vorstoßblech und doppelter Papplage, über das Blech hinweggeführt.

Abb. 2 a. Detail von Bech- und Pappanschluß mit reichlicher Ueberdeckung bzw. Ueberlappung und Anordnung der Rinneisen.

Abb. 3. Sparrenüberstand für die Anbringung der Untersichtverschalung waagrecht geschnitten. Doppelte Papplage und geklebte, reichliche Ueberdeckung.

Abb. 3 a. Detail mit handwerksgerechter, verdeckter Nagelung der ersten Papplage am Stoßblechanschluß und des Rinneisen und Bleches selbst.

Abb. 4. Traufbohle auf Steinschrauben befestigt, die vorher und gleichzeitig mit der Betonausführung eingesetzt werden (keine Stemmarbeit).

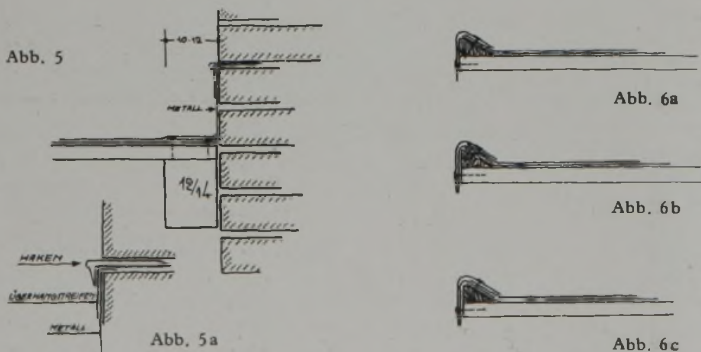


Abb. 5. Dachanschluß an eine begrenzende Wand mit Metall-Winkelblech, Ueberhangstreifen mit Fugenkantung und ver-

zinkten Befestigungshaken. Die Nagelung wird durch die obere Papplage verdeckt.

Abb. 5 a. Detail des Anschlusses von Winkelblech, Ueberhangstreifen und Befestigung.

Abb. 6 a. Metallsparende Orteindeckungen auf Dachschalung mit Dreikantleisten. Doppelte Pappdeckung mit oberer Fugen-deckung durch Winkelblech.

Abb. 6 b. Doppelte Pappdeckung; die erste Lage ist über die Dreikantleiste als Sicherung hinweggeführt.

Abb. 6 c. Ein besonderer Pappstreifen als Unterlage des abschließenden Winkelblechs führt zwischen die doppelte Papplage der Flächen.

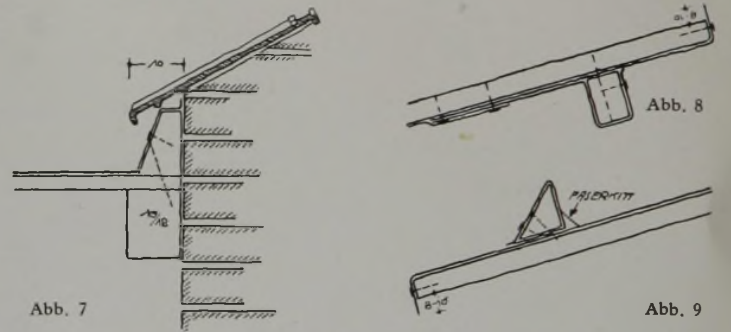


Abb. 7. Anschluß eines Falzziegeldaches an ein Pappdach. Dichtung ohne Metall auf Anschlußleiste mit schrägem Längsschnitt. Einfache handwerkliche Ausführung mit sicherer Dichtung.

Abb. 8. Breiteres Traufenblech, am Ablauf einfach gekantet. Vierkantleisten-Dichtung mit Metall und Pappe und verdeckter Nagelung.

Abb. 9. Dreikantleisten-Dichtung mit Verstrich der gefährdeten Fuge durch Faserkitt.

Im Sinne der Bauaufsicht ist so ebenfalls leichter und wirtschaftlicher zu disponieren. Es können beispielsweise die aufgeklaute Steinschrauben für die Befestigung der Traufenbohlen vorzeitig angefertigt und gleichzeitig mit der Einstampfung des Betongesimses eingesetzt werden; die spätere Stemmarbeit kommt also in Fortfall. Auch die verschiedenen Dachleisten und Bohlen der Anschlüsse und Traufen können vorher im richtigen Profil und Querschnitt vom Zimmermann geschnitten und ohne Unterbrechung der Arbeitsvorgänge laufend angebracht werden.

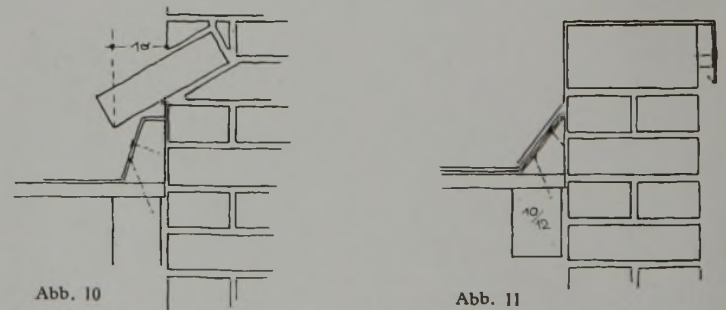


Abb. 10. Maueranschluß eines Pappdaches ohne Metall wie bei Abb. 7. Die herausgestreckte schräge Ziegelflachsicht ist in verlängertem Zementmörtel oder in hydraulischem Kalkmörtel vollfugig zu vermauern.

Abb. 11. Pappdachanschluß an eine Mauerbrüstung mit Dreikantleiste. Doppelte Pappdeckung. Metallblechdeckung der Brüstung auf Bohle, an der Außenkante befestigt. Abtropfsichere eckige Aufkantung (Nase) mit Abstand.

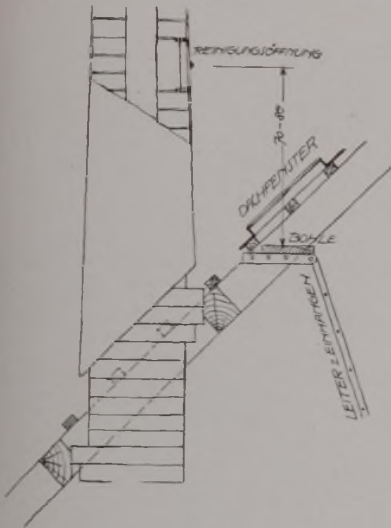
In nachstehenden Details werden Dachanschlüsse gezeigt, die die einzelnen Arbeiten der Handwerker klar erkennen lassen.

(Forts. folgt.)

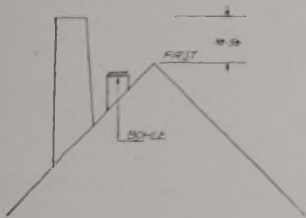
BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Schutzvorrichtungen für die Schornsteinreinigung.

Ueber die Anbringung von Schutzvorrichtungen für Schornsteinfeger sind als Ergänzung der am 1. April 1939 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches Richtlinien erlassen worden, die dem planenden Architekten und ausführenden Unternehmer Anregungen für die konstruktive Ausführung der Schutzvorrichtungen geben sollen. Es besteht die Verpflichtung, diese unfallverhütenden Konstruktionen anzubringen. Durch die Anbringung ist gleichzeitig dem Schornsteinfeger die Gelegenheit gegeben, seine Leistungen zu steigern.



Hier wird eine befestigte, gegen Ausgleiten gesicherte Leiter zur Aussteigeöffnung gezeigt. Die Leiter ist erforderlich, wenn die Öffnung über 1 m vom Fußboden entfernt ist. Lichte Abmessungen der Aussteigeöffnung mindestens 50/60 cm; Dachfenster DIN 1109 und 1110, Größe 3; Verglasung Drahtglas. Der Zugang zur Öffnung ist stets freizuhalten.

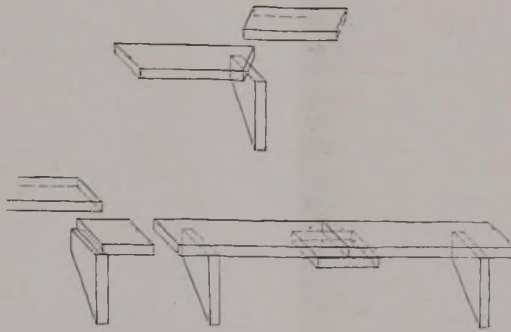


Die Laufbohle in richtiger Höhe zum Schornsteinkopf ist wichtig. Leitern zum Kopf sind möglichst zu vermeiden. Die Laufbohle soll immer unterhalb der Höhe des Firstes liegen, 25 cm breit und mindestens 5 cm dick hergestellt werden; rauhe Oberfläche (Sägeschnitt), gesundes Holz mit wenig Aesten, Imprägnierung mit Karbolinum, das nicht verharzt. Aussteigeöffnung unmittelbar über der Bohle.

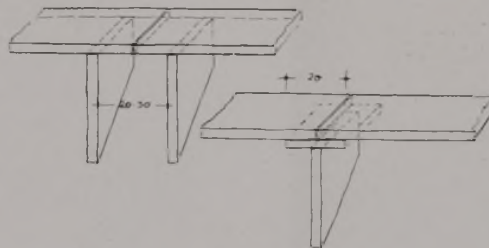


Bei Dachdeckung unter 15 Grad Neigung sind keine Laufbohlen erforderlich.

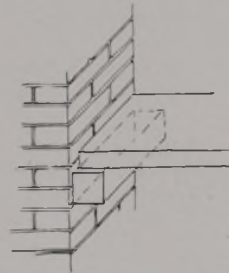
Bei Metalldeckungen sind jedoch bei allen Dachneigungen Laufbohlen anzubringen.



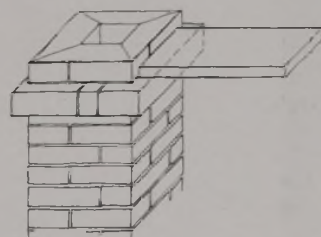
Diese Abbildungen zeigen verbotene Laufbohlenstöße auf den Stützen (Schrägstoß, gerader Stoß, Stoß auf untergenageltem Bohlenstück).



Hier sind dagegen richtige Stöße auf Unterlagsstück und Einfachstütze oder auf Doppelstütze.



Angenagelte Kanthölzer bilden keine unfallsicheren Auflager für Laufbohlen.



Der durch die ausgesetzte Schicht strömungstechnisch falsch ausgebildete Schornsteinkopf ist stark den Wetter-

einflüssen ausgesetzt und daher wenig haltbar. Die Anbringung der Bohlen auf unsicheren Auflagern, wie in den letzten beiden Fällen, sollte schon bei der baupolizeilichen Abnahme bestraft werden, nicht erst, wenn Unfälle eingetreten sind.

Die vorgenannten Richtlinien sind durch die Schornstein-Berufsgenossenschaft, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollern-damm 29, zu beziehen.

Künftig Gummi als Dämmstoff?

Jede Verkehrszunahme bringt größeren Lärm. Erhaltung der Volksgesundheit bedingt Lärmbekämpfung. Der Straßenlärm wird durch Polizeimaßnahmen und Verordnungen bekämpft. Verkehrser-schütterungen treten durch fortschreitende

Asphaltierung immer mehr zurück. Die Geräuschübertragung und Fortpflanzung der Erschütterungen auf Gebäude und deren Isolierung bzw. Dämmung, besonders in den gepflasterten Straßen mit festem Unterboden, ist noch ein ungeklärtes Problem geblieben. Die ungeheuren Verluste und Schäden an volkswirtschaftlichen Werten sollte den wissenschaftlichen Stellen — Materialprüfungs-ämtern — Veranlassung geben, durch Untersuchungen energischer als je das Problem zu lösen. Größere Unterschiede der verschiedenartigen geologischen Bodenschichten in der Erschütterungsfortpflanzung hat man bisher nicht entdecken können. Gestein und Mergelboden überträgt ebensogut wie Ton, Lehm und loser Sandboden. Bodenschichten mit fester Struktur und zusammenhängendem Gefüge, so hieß es früher, übertragen Geräusche hemmungslos. Loser Boden — Sand, Kies — verursacht in sich durch Reibung des Kornes neue Geräusche und verstärkt die Uebertragung, so heißt es neuerdings. Man kennt sich nicht mehr aus in diesem Durcheinander. Aus den Schützengräben wissen wir, daß der Erdboden, ganz gleich welcher Struktur, ein vortrefflicher Geräuschleiter ist. Wurde dieser Eigenschaft durch Horchverstärker nachgeholfen, so waren aus größeren Entfernungen auch kratzende und schürfende Bewegungen hörbar. Messungen, die auf Zurückwerfen gleichmäßiger Schall-Schwingungen beruhen, sind auch in den verschiedensten Bodenschichten durchgeführt und möglich, wobei allerdings auch Hemmungen — sagen wir: Isolierungen — aufgetreten sind. Warum sollte also das Problem der Geräuschisolierung und -dämmung bei Gebäuden nicht gelöst werden können?

Man weiß von den Kraftlastzügen, daß komprimierte Luft in elastischen Gummihüllen der Reifen Stoß, Schlag und Erschütterung nahezu restlos in sich aufnimmt und gegen Uebertragung auf den Straßendamm isoliert. Gummi hat also auch in anderer Hinsicht eine große Zukunft. Wir können ja nicht die Gebäude und Häuser auf Gummireifen stellen, aber wer weiß, vielleicht findet sich ein anderer Weg, dieses wertvolle Material dem Zwecke der Gebäudeisolierung zuzuführen. Erleichtert wird dieser Weg durch die umwälzende Erfindung der synthetischen Gummierstellung, die uns vom Ausland in der Rohstoffbeschaffung — Kautschuk — unabhängig macht. Wir werden auch im Bauwesen später auf stärkere Verwendung des Gummis rechnen können.

Gasbackofen.

In vielen Fällen werden für kleine und mittlere Bäckereien Neuanlagen für Gasbacköfen ohne kostspielige Umarbeiten verlangt. Eine solche Einrichtung ist der Debag-Gasofen. Die Backfläche ist in diesem Falle in übereinanderliegende Herde aufgeteilt, die so eingerichtet sind, daß die Herdecke eines untenliegenden Herdes die Herdplatte eines darüberliegenden Herdes ist. Die Beheizung erfolgt durch Warmluft, die durch einen Ventilator umgewälzt wird. Die Billigkeit liegt im Heizsystem, das die Verbrennungsgase nach dem Oberteil leitet, wo ihr Wärmegehalt zur Aufheizung eines Warmwasserbehälters ausgenutzt wird. Die Sicherung des Debag-Gasbackofens erfolgt durch den Junkers Gasschalter, wo Verpuffungen bei der Zündschlangensicherung ausgeschlossen sind.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3519. Mischbindemittel unter Wasser. Traß in Mischung mit Kalk ist stark hydraulisch, erreicht schon nach kurzer Zeit große Festigkeit und ist billiger als Zementmörtel. Traß wird in Pulverform (gemahlen) in Säcken geliefert. Die Traßkalkmörtel werden unter Wasser fester als in der Luft; sie eignen sich besonders für Bauten, bei denen es sich um große Mauer Massen handelt, da sie die Eigenschaft haben, längere Zeit elastisch zu bleiben als reiner Zementmörtel, was z. B. ein Vorteil ist bei Talsperrenbauten; auch ist ihre Dichtigkeit sehr groß. Die üblichen Mischungen sind:

1 ½ Raumteil Traß + 1 R.-T. Kalk-
teig + 1 ¼ R.-T. Sand,
1 ½ Raumteil Traß + 1 R.-T. Kalk-
teig + 2 R.-T. Sand,
1 Raumteil Traß + 1 R.-T. Kalk-
teig + 2 R.-T. Sand,
1 Raumteil Traß + 2 R.-T. Kalk-
teig + 3 R.-T. Sand bzw.

500 Liter Traß + 340 l gelöschter Kalk
+ 560 l Sand + 140 l Wasser,
488 Liter Traß + 325 l gelöschter Kalk
+ 650 l Sand + 150 l Wasser,
350 Liter Traß + 350 l gelöschter Kalk
+ 700 l Sand + 140 l Wasser,
185 Liter Traß + 370 l gelöschter Kalk
+ 925 l Sand + 150 l Wasser.

Die Festigkeit des meistverwendeten Mörtels (1 ½ + 1 + 1 ¼) kann im Mittel nach 6 Wochen auf Zug zu 15 kg/qcm, auf Druck zu 100 kg/qcm, nach 18 Wochen auf Zug zu 21 kg/qcm, auf Druck zu 180 kg/qcm gerechnet werden.

G. Troßbach.

Nr. 3520. Ist der Rohrdecken- und Fachwerkputz vorschriftsmäßig ausgeführt? Wenn es sich bei den Rissen im Deckenputz nicht um netzartige Haarrisse (Ueberarbeitung des Gipsmörtels) handelt, so ist die natürliche Bewegung des Holzes die Ursache, da der Putz nach Ihrer Angabe sonst hart geworden ist. Aber auch die unvorschriftsmäßige Anbringung der Schalung (Aufspaltung und Abstände ist Bedingung) kann die Veranlassung zu der Rissebildung gegeben haben.

Es ist zweckmäßig, nachzuweisen, daß die Putzausführung nach DIN 1964 Ziff. 14 der VOB (handwerksgerechte Verrohrung mit 1 cm Abständen der Rohrstengel und Drahtzügen in 20 cm Abständen, alle 10 cm befestigt, die untere rauhe Putzlage in Heu- oder Haarmörtel gut durchgedrückt, Feinputzschicht nach dem Antrocknen) erfolgt ist.

Zwecks Bewegungsfreiheit sind die Fachwerkhölzer mit Bitumen- oder Perkalorpappe und Ziegeldraht- oder Putzgewebe zu überbrücken. Diese Werkstoffe sind nur am Mauerwerk festzunageln und dürfen nicht am Holz befestigt werden.

Wenn die Putzarbeiten in diesem Sinne werkgerecht ausgeführt sind, ist

eine Haftung für die Rissebildung nicht gegeben. Die Winterfeuchte ist bei gedecktem Rohbau für die Putzausführung ohne Einfluß, denn das Holz behält den Grad der Luftfeuchtigkeit (lufttrocken), wenn nicht waldfrisches Holz verwendet worden ist. Prelle.

Nr. 3521. Aenderung der Zahlungsvereinbarung. Nachdem Sie bei Abschluß des Bauvertrages für die Erstellung des Wohnhauses einen festen Preis vereinbart hatten, verlangte der Bauherr nach Fertigstellung des Bauvorhabens Abrechnung nach Aufmessung, da er glaubte, daß weniger Leistungen aufgewendet seien, als im Kostenanschlag vorgesehen waren. Dadurch, daß Sie auf dies Verlangen eingegangen sind, ist ein neuer Vertrag über die Abrechnung zustande gekommen. Abmachungen dieser letzten Art sind entweder im Einklang mit ihrer Veranlassung, den Bauherrn gegenüber der ursprünglichen Pauschalvereinbarung günstiger zu stellen, dahin auszulegen, daß der nach Aufmessung errechnete Preis den Pauschalpreis nicht übersteigen darf oder daß der durch Aufmessung festgestellte Preis unter allen Umständen, also selbst auch dann, wenn er über dem Pauschalpreis liegt, gelten soll. Im ersten Falle läge demnach lediglich eine teilweise Abänderung des ursprünglichen Vertrages und eine Aufnahme des Vertragszwecks in den Vertragsinhalt der abändernden Vereinbarung vor, während im zweiten Falle der ursprüngliche Vertrag hinsichtlich der Preisabrede vollständig aufgehoben und insoweit durch eine völlig neue Abmachung ersetzt wäre, die zudem das Vertragsmotiv in den eigentlichen Vertragsinhalt nicht mit aufgenommen hat. Welche dieser beiden Möglichkeiten im Einzelfalle als gegeben anzunehmen ist, liegt bei schriftlichen Verträgen in der Regel klar auf der Hand, da bei ihnen nur das schriftlich fixiert ist, was Vertragsinhalt sein soll.

Würde also in Ihrem Falle zum Schluß der Verhandlungen über die Abänderung des ursprünglichen Abrechnungsvertrages etwa gesagt worden sein: „Abgemacht, wir werden entsprechend einer Aufmessung abrechnen!“ und hätte der Vertragspartner „Ja!“ darauf geantwortet, so wäre der Pauschalpreis damit gänzlich ausgeschaltet, auch wenn er niedriger läge als der nach Aufmessung errechnete Preis. Eine Anfechtung wegen Irrtums würde nicht in Frage kommen, da Motivirrtum zur Anfechtung nicht berechtigt (§ 119 BGB). In zweifelhaften Fällen ist davon auszugehen, daß beide Vertragspartner durch ihre Zustimmung zur Aenderung des Vertrages sich Vorteile sichern wollten.

Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3522. Schwamm in der Erdgeschoßdecke über Hohlraum. Der Fruchtkörper auf dem Holz, aus dem Strang-Myzel entwickelt, ist am Rand watteartig weiß und auf der Oberfläche mit Faltenbildung rostbraun. Es handelt sich also um den echten Hausschwamm *Merulius domesticus*. Das Holz selbst ist trocken und morsch. Der weitere Grad der Entwicklung ist die Trockenfäule, mit Längs- und Querrissen rechteckig zerklüftet.

Im vorliegenden Fall kann nur der Einbau kranker Hölzer oder der mangelhafte oder fehlende Schutz gegen Erdfeuchtigkeit die Ursache der Schwamm-bildung sein. Eine 10 cm starke Betonsohle ohne Sperrschicht kann allein die Erdfeuchte, die in der Verdunstung aus dem geschlossenen Hohlraum nicht entweichen kann und sich daher an den Lagerhölzern und an der Dielenunter-

sicht absetzt, nicht ausreichend genug abhalten; wenn auch Holz und Luftraum zur Zeit trocken erscheinen, so ist doch die Dunstfeuchte die Ursache.

Die zweifelhafte Wirkung von Hohlräumen ist nach neuesten Forschungsergebnissen in dem Artikel „Der Hohlraum als Brutstätte der Bauschäden“ in Heft 9 1937 der „Deutschen Bauhütte“ eingehend behandelt worden. Die erfolgreiche Bekämpfung dieser Schäden wird mit Skizzen und Beschreibungen der einzelnen Fälle in dem Aufsatz „Bodenfeuchte und Bautechnik“ in Heft 5 1938 der Deutschen Bauhütte erläutert. Wir empfehlen dringend, diese Abhandlungen zu studieren. Im vorliegenden Fall ist die Schutzbehandlung der Lagerhölzer und Dielenuntersichten mit Karbolium richtig. Letzteres läßt sich aber nicht für Betonböden und Mauerwerk verwenden. Der Betonboden wird von dem Karbolium angegriffen und allmählich zerstört. Fr. A.

Nr. 3523. Umsatzsteuer. Jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, hat die Entgelte für seine Leistungen als Umsatz zu versteuern. Die Künstler, zu denen die freischaffenden Architekten gehören, sind hierbei insofern begünstigt, als bei ihnen Jahresumsätze bis 6000 RM. steuerfrei bleiben.

Bei einem Jahresumsatz von mehr als 6000 RM. ist der gesamte Umsatz zu versteuern, also nicht nur der 6000 RM. übersteigende Betrag. Eine Befreiung von dieser Grenze gibt es nicht.

Falls in einem Jahre der Umsatz unter 6000 RM. bleibt, werden die schon geleisteten Vorauszahlungen vom Finanzamt zurückgezahlt. Dr. Teichgräber.

Nr. 3524. Wie werden Flecke in farbigem Zementestrich behandelt? Für die Betonmischung sind anorganische Farben rein mineralischen Ursprungs zu verwenden. Sorgfältige Mischung zwecks gleichmäßiger Färbung, möglichst maschinell, ist Bedingung. Die verwendete Farbe ist nach den Vorgängen nicht zementecht gewesen.

Die gesamte Fläche ist nach Voranstrich der verfärbten Stellen mit Versteinerungsmineralfarbe neu zu streichen, die als Binde- und Härtmittel Wasserglas enthalten (Silikatisierung). Es gibt aber einen neuartigen Versteinerungs-Anstrich in den billigen „Pillnay MF 37 Mineralfarben“, die als Bindemittel kein Wasserglas enthalten, harte, aber doch elastische Flächen ergeben und außerordentlich haltbar sind. Lassen Sie sich zunächst Unterlagen zusenden. Prelle.

Nr. 3528. Abbruch eines Gebäudes. Sinn und Zweck der mitgeteilten Bestimmung des Abbruchvertrages waren, die Schaufensterscheiben, d. h. die wertvolleren Scheiben aus dem Abbruchgebäude, für die der Hauseigentümer vielleicht für den Neubau oder für andere Zwecke Verwendung hatte, diesem zu sichern. Das Eigentum an den Scheiben im 1. Stock richtet sich somit nicht nach der Benutzung der Räume, in denen die Scheiben angebracht sind, sondern nach der Eigenschaft der Scheiben. Kennzeichnend für Schaufensterscheiben ist im allgemeinen, daß sie aus geschliffenem bzw. poliertem Spiegelglas bestehen. Da Größe und Qualität der Scheiben im Erdgeschoß die gleichen sind, wie im ersten Stock, und die ersten unstrittig Schaufensterscheiben sind, so gehören auch die Scheiben im ersten Stock dem Hauseigentümer. Dr. Frbg.